

# **Satzung der Evangelischen Leverner-Kirche-Stiftung Levern kirchliche Stiftung für die Kirchengemeinde Levern**

**Vom 12. November 2008**

(KABl. 2009 S. 221)

## **Inhaltsübersicht<sup>1</sup>**

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung
- § 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zustiftungen
- § 5 Zweckgebundene Zuwendungen
- § 6 Rechtsstellung der Begünstigten
- § 7 Stiftungsrat
- § 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates
- § 9 Rechtsstellung des Presbyteriums
- § 10 Anpassung an veränderte Verhältnisse
- § 11 Auflösung der Stiftung
- § 12 Vermögensanfall bei Auflösung
- § 13 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern hat durch Beschluss vom 12. November 2008 die Evangelische Leverner-Kirche-Stiftung Levern errichtet und ihr diese Satzung gegeben. <sup>2</sup>Zweck der Stiftung ist die Erhaltung und Unterhaltung der Stiftskirche Levern. <sup>3</sup>Als finanziellen Grundstock hat der Handarbeitskreis der Kirchengemeinde Levern ein Stiftungskapital in Höhe von 20.000 € zur Verfügung gestellt. <sup>4</sup>Alle Personen, die die Erhaltung und Unterhaltung des Gebäudes unterstützen wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung trägt den Namen „Evangelische Leverner-Kirche-Stiftung Levern“. <sup>2</sup>Sie ist eine kirchliche Stiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern.

---

<sup>1</sup> Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Stewede-Levern.

## **§ 2**

### **Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Zwecke in Form der Förderung, Erhaltung und Unterhaltung der Stiftskirche Levern, einschließlich des Grundstückes.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Finanzierung von baulichen Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen am Kirchengebäude sowie zur Unterstützung gleicher Maßnahmen am Grundstück.

(4) <sup>1</sup>Die Stiftung ist selbstlos tätig. <sup>2</sup>Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) <sup>1</sup>Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## **§ 3**

### **Stiftungsvermögen**

(1) <sup>1</sup>Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 20.000 €. <sup>2</sup>Es wird als Sondervermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern verwaltet.

(2) <sup>1</sup>Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. <sup>2</sup>Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) <sup>1</sup>Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. <sup>2</sup>Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden. <sup>3</sup>Der Verkaufserlös darf nicht unter dem Verkehrswert liegen.

## **§ 4**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zustiftungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) <sup>1</sup>Bei Zustiftungen von 20.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. <sup>2</sup>Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für andere satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### Zweckgebundene Zuwendungen

(1) <sup>1</sup>Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. <sup>2</sup>Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## § 6

### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 7

### Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. <sup>2</sup>Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. <sup>3</sup>Zwei Mitglieder müssen dem Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern angehören. <sup>4</sup>Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des 75. Lebensjahres.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. <sup>2</sup>Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. <sup>3</sup>Mitglieder des Stiftungsrates haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung<sup>1</sup> für Presbyterien sinngemäß.

---

<sup>1</sup> Nr. 1.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## § 8

### **Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

1Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. 2Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, so weit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Lübbecke übertragen wurde;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.

3Der Stiftungsrat kann eine jährliche Zusammenkunft mit den Stifterinnen und Stiftern veranstalten, um über seine Tätigkeit zu berichten.

## § 9

### **Rechtsstellung des Presbyteriums**

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## § 10

### **Anpassung an veränderte Verhältnisse**

1Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. 2Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. 3Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde Levern zugute kommen.

## § 11

### **Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## § 12

### **Vermögensanfall bei Auflösung**

1Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde entsprechend den Auflagen der Stifter zu verwenden hat. 2Mit Zustiftungen verbundene Auflagen sind zu beachten.

## § 13

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt<sup>1</sup> in Kraft.

---

<sup>1</sup> Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. September 2009.

